

## **Fach-Publikation**

**DVQST-FP-07-2025**

**Stand: 19. April 2025**

### **Haftungsfragen zu Sachverständigen-Gutachten im Kontext zur Trinkwasserhygiene**

---

Wenn ein Sachverständiger Gutachten vorlegt, so kann das unter Umständen hohe Kosten und rechtliche Konsequenzen für Planer, Errichter und Betreiber, möglicherweise sogar gesundheitliche Aspekte für Nutzer mit sich bringen. Demzufolge trägt der Sachverständige eine enorm hohe Verantwortung für die Auswirkungen seiner Arbeit.

Hierbei stellt sich jedoch unmittelbar die Frage, in welchem Umfang und wie lange haftet denn der Sachverständige dafür? Gibt es eine Gewährleistungsfrist? Was ist, wenn eine Handlungsempfehlung nicht den gewünschten Erfolg bringt?

Malen wir mal den Teufel an die Wand – und es stirbt ein Bewohner trotz korrekter Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus einem Gutachten zur Risikoabschätzung. Kann der Sachverständige deswegen zur Rechenschaft gezogen werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen gibt es verschiedene Aspekte zu betrachten, wie beispielsweise die Arten des Fehlverhaltens, verschiedene Rechtsgebiete und auch Verjährungsfristen.

### **Haftungsrechtliche Konsequenzen eines fehlerhaften Gutachtens**

---

Abgeleitet aus der Rechtsprechung zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist ein Sachverständiger

- eine natürliche Person,
  - die persönlich integer ist,
  - die über besondere Erfahrungen und überdurchschnittliches Fachwissen auf einem abgrenzbaren Spezialgebiet verfügt und
  - die ihre gutachterlichen Leistungen persönlich, unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft und weisungsfrei erbringt.
-

Das schließt jedoch nicht aus, dass auch diese Spezialisten Fehler machen. Nachstehend soll kurzgefasst veranschaulicht werden, welche juristischen Abstufungen zur subjektiven (persönlichen) Vorwerfbarkeit zu unterscheiden sind, welche Rechtsfolgen in den Rechtsgebieten zu berücksichtigen sind und wonach sich die Verjährung richtet.

## 1. Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens

---

Es gibt - grob differenziert - vier unterschiedliche Handlungsweisen.

Das sind:

- der Vorsatz als direkter und zielgerichteter Verwirklichungswillen im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des eigenen Handelns,
- das billigend in Kauf nehmen (Eventualvorsatz), also die Akzeptanz eines absehbar eintretenden Ereignisses, ohne dieses ausdrücklich zu wollen,
- die grobe Fahrlässigkeit, bei der das eigene Handeln in besonderem Maß als leichtfertig zu bezeichnen ist und
- die einfache Fahrlässigkeit, bei der die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ (vgl. § 276 Abs.2 BGB) nicht beachtet wird.

## 2. Differenzierung nach Rechtsgebieten

---

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang einerseits gerichtliche Gutachten, andererseits Privatgutachten aus zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sicht.

### Fehlerhafte gerichtliche Gutachten

§ 839a BGB - Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

- (1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.
- (2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Hier zeigt sich an der Wortwahl des Gesetzgebers, dass es sich entweder um ein willentliches Fehlverhalten handelt oder zumindest leichtfertig die Erstellung eines Fehlgutachten nicht verhindert wird. Vorwerfbar und haftungsbegründend ist folglich auch ein grobfahrlässiges Fehlverhalten. Fehlerhafte Begutachtungen, die auf einer einfachen Fahrlässigkeit beruhen sind nach dieser Norm nicht justiziabel.

Eine Haftung nach § 839a BGB setzt also voraus, dass

- der Sachverständige von einem Gericht ernannt wurde,
- das erstattete Gutachten unrichtig ist und
- dieses auf ein willentliches oder grobfahrlässiges Fehlverhalten zurückzuführen ist.

Weitere Voraussetzungen für einen Haftungsanspruch gegen den Gutachter sind, dass einem der Prozessbeteiligten durch das gutachterliche Ergebnis ein Schaden entstanden ist. Dieser Schaden muss auf einer gerichtlichen Entscheidung (Urteil) beruhen, welche wiederum auf dem unrichtigen Gutachten fußt. Die diesbezügliche Beweislast trägt der geschädigte Verfahrensbeteiligte. Schlussendlich müssen alle Rechtsmittel zur Beseitigung des fehlerhaften Urteils ausgenutzt worden sein.

#### **Fehlerhafte Privatgutachten aus zivilrechtlicher Sicht**

Verletzt der Sachverständige eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann der Gläubiger nach § 280 BGB Ersatz des hierdurch ggf. entstehenden Schadens verlangen.

Bei einem Privatauftrag haftet der Sachverständige nach den Vorschriften **über den Werkvertrag**. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 631 ff. BGB. Danach gilt ein Werk (das Gutachten als der geschuldete Leistungserfolg) dann als mangelfrei, wenn es entweder die vereinbarte Beschaffenheit hat oder eine Beschaffenheit aufweist, die der Auftraggeber erwarten durfte.

Was mit Bezug zu Risikoabschätzungen als eine zu erwartende Beschaffenheit angesehen wird, kann bspw. der UBA-Empfehlung zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse oder der VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2 entlehnt werden. Für Hygiene-Erstinspektionen ist derzeit die DVQST FS-401 die einzige Quelle, der eine Beschaffenheitsanforderung entnommen werden kann.

Der Sachverständige schuldet eine vollständige und fehlerfreie Begutachtung, soweit sie auf der Grundlage von Augenschein möglich war. Geschuldet wird eine Prüfung und – das ist das zentrale Erfolgselement – eine Mangelfeststellung und -bewertung nach Sichtprüfung<sup>1</sup>.

“Todsünden” mit der Folge voller Haftung:

- nachlässiges, lückenhaftes, unvollständiges oder oberflächliches Ermitteln der Grundlagen der Gefährdungsanalyse bzw. Nichtanfordern oder Nichtbeachten relevanter Unterlagen
- Nichtanberaumen eines Ortstermins oder abgekürzte oder oberflächliche Besichtigung mit entsprechend eingeschränktem Blickwinkel

---

<sup>1</sup> OLG Nürnberg, Urteil vom 28.05.2020, Az. 13 U 56/19



Häufigste Fehler in der Bewertung von Trinkwasserinstallationen sind beispielsweise, wenn der Sachverständige

- ungeeignete Maßnahmen empfohlen hat, die möglicherweise sogar zu einem Schaden führen
- den Auftrag zu einem Gutachten übernommen hat, obwohl er wissen musste, dass ihm die notwendige Sachkunde fehlte
- Vertriebsinteressen verfolgt
- es unterlassen hat, bekannte Tatsachen zu berücksichtigen
- falsche Messungen oder Berechnungen zugrunde gelegt hat
- die Bewertung unvollständig erstattet hat
- ein in der Begründung nicht nachvollziehbares Gutachten vorlegt.<sup>2</sup>

Neben Vertragsansprüchen kann ein Geschädigter auch Ansprüche aus deliktischem Handeln nach §§ 823, 826 BGB (willentliche sittenwidrige Schädigung) geltend machen.

### **Fehlerhaftes Privatgutachten aus strafrechtlicher Sicht**

Die Erstellung eines Gutachtens lässt eine Garantstellung des Sachverständigen im Rahmen des Gutachtensauftrags entstehen. Ein Garant ist von sich aus verpflichtet Schaden für Dritte oder Sachwerte abzuwenden.

Hierbei geht diese Verpflichtung so weit, dass das Unterlassen der zur Schadensvermeidung erforderlichen Handlungen als vorwerfbares „Nichthandeln in dem gebotenen Sorgfaltsrahmen“ gesehen wird und eben dieses Unterlassen rechtlich als vorwerfbares Fehlverhalten zu erkennen ist (§ 13 StGB). Dies bedeutet, dass eine unterlassene Sorgfaltspflichterfüllung als fahrlässige Körperverletzung oder gar Tötung gewertet werden kann.

Von einem fachkundigen Sachverständigen ist zu erwarten, dass er zur Klärung streitiger Mängel jedenfalls den Ist-Zustand ordnungsgemäß feststellt und beweiskräftig dokumentiert. Zeichnet er zur Beurteilung der Raum- und Wassertemperatur diese schon nicht auf, fußt sein Gutachten auf einem erheblichen methodischen Mangel. Es fehlt mithin schon an der Schaffung einer tauglichen Tatsachengrundlage.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup>R. Haas, A. Frost: Der Sachverständige des Handwerks, 6. Auflage 2009, Abschnitt VII, S. 275 ff

<sup>3</sup> OLG Brandenburg Beschluss vom 3.8.2022 - 11 W 17/22

### 3. Verjährung

---

Die Regelverjährung beträgt drei Jahre (§ 195 BGB).

Bescheinigt der Sachverständige bspw. im Rahmen einer Hygiene-Erstinspektion die uneingeschränkte Gebrauchstauglichkeit einer Trinkwasserinstallation, obwohl zum Zeitpunkt der Begutachtung wesentliche Teile der Installation bereits verdeckt und mit Wasser befüllt waren, mithin also keine taugliche Tatsachengrundlage ermittelt werden konnte, haftet der Sachverständige wenn auf Grund einer unzureichenden oder mangelbehafteten Trinkwasserinstallation Sach-, Vermögens- oder Personenschäden eintreten, die durch eine ordnungsgemäße Begutachtung hätten verhindert werden können.

Die Frist beginnt jedoch nicht mit der Ablieferung oder Abnahme des Gutachtens. Sie beginnt vielmehr mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und dann auch erst, wenn der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den diesen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder in der Verschuldensform der groben Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB).

Die Verjährung beginnt also ab dem Moment, in dem der Geschädigte auf den Schaden durch das unrichtige Gutachten aufmerksam wird, z.B. im Rahmen einer Beprobung oder bei einem Erkrankungsfall. Es gibt dann eine Kappungsgrenze bei 10 Jahren (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB); diese Frist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten.

Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren allerdings erst nach 30 Jahren (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

Kommt es auf Grund eines unrichtigen Gutachtens zu einem Erkrankungsfall aus einer Trinkwasserinstallation, haftet der Sachverständige, wenn die Schadensursache bei ordnungsgemäßer Begutachtung hätte bemerkt und beseitigt werden können.

### Fazit

---

Sachverständige tragen eine enorm hohe Verantwortung für die Qualität und fachliche Korrektheit ihrer Gutachten und haften nicht nur zivilrechtlich, sondern ggf. auch strafrechtlich. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass es sich bei Privatgutachten um Werkverträge handelt, nicht um Dienstverträge. Dies bedeutet, der Sachverständige schuldet den Erfolg seines Werkes. Im Gegensatz zu den üblichen Gewährleistungsfristen für Produkte kann die Haftungsfrist bis zu 10 Jahren betragen, bei Verletzung von Leib oder Leben sogar 30 Jahre.

Daraus wird ersichtlich, wie essenziell es für Sachverständige ist, seine Integrität jederzeit zu wahren und sich kontinuierlich auf dem aktuellen Wissensstand zu halten, um seiner Verantwortung gewissenhaft Rechnung tragen zu können.



## DVQST Publikationsverzeichnis

---

### Fachliche Stellungnahmen

Fachliche Stellungnahmen des DVQST stellen vorgezogene Sachverständigengutachten zur Klarstellung von spezifischen Fragestellungen dar. Sie werden durch ein DVQST-Fachgremium im Konsensverfahren erarbeitet und beinhalten tiefere Informationen und praxistaugliche Vorgehensweisen zu Vorgaben aus den a.a.R.d.T. Sie erheben nicht den Anspruch, selbst eine allgemein anerkannte Regel der Technik zu sein, sondern es sollen damit Regelwerks- und Interpretationslücken geschlossen und Regelwerksauslegungen verdeutlicht werden, um Streitigkeiten oder Folgeschäden zu vermeiden.

Fachliche Stellungnahmen genießen wie Gutachten den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Voraussetzung für die Nutzung dieser fachlichen Stellungnahme ist die Wahrung des Urheberrechts und die Beachtung der Lizenzbedingungen.

### DVQST FS-401

#### Anforderungen an Gutachten zur Hygiene-Erstinspektion von Trinkwasserinstallationen

Verkaufspreis: 54,89 €, zu beziehen über: [info@dvqst.de](mailto:info@dvqst.de)

### Infoblätter

Infoblätter des DVQST behandeln tagesaktuelle Themen rund um die Hygiene in Trinkwasserinstallationen. Sie sind zur freien Verteilung in der Fachwelt aber auch der breiten Öffentlichkeit gedacht und kostenfrei erhältlich.

Download über: [dvqst.de/downloads/infoblaetter](https://dvqst.de/downloads/infoblaetter)

#### DVQST Infoblatt 12/2022

Erste-Hilfe-Maßnahmen für Trinkwasserinstallationen in überfluteten Gebäuden

#### DVQST Infoblatt 24-03

Merkblatt für Nutzer von Trinkwasserinstallationen

#### DVQST Infoblatt 24-04

Mieter-Merkblatt für Trinkwasserinstallationen

#### DVQST Infoblatt 24-06

Vorgehensweise zur Prüfung zum VDI/DVQST-zertifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene



## **Fach-Publikationen**

Fach-Publikationen des DVQST behandeln individuelle Fragestellungen zu Details aus den a.a.R.d.T. bzw. Themen, welche (noch) nicht oder nicht in praxistauglicher Tiefe in den Regelwerken bearbeitet wurden. Sie werden durch ein DVQST-Fachgremium ausgearbeitet und haben den Umfang von Fachaufsätzen. Fach-Publikationen sind kostenfrei erhältlich, unterliegen jedoch den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes. Nachdruck sowie Wiedergabe in schriftlicher oder elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DVQST e.V. und mit vollständiger Quellenangabe

Download über: [dvqst.de/downloads/fach-publikationen](https://dvqst.de/downloads/fach-publikationen)

### **DVQST FP-01-2020**

Fachgerechte Außerbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen

### **DVQST FP-02-2020**

Wiederinbetriebnahme von Trinkwasser-Anlagen

### **DVQST FP-03-2020**

Merkmale von Gutachten zur Gefährdungsanalyse/Risikoabschätzung nach TrinkwV und geeigneten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene

### **DVQST FP-04-2023**

Neue TrinkwV:2023

### **DVQST FP-05-2024**

Innenbeschichtung von Rohrleitungen einer Trinkwasserinstallation mittels organischen Reaktivharzen

### **DVQST FP-06-2024**

Trinkwasserhygiene an Sicherheitsnotduschen

## **Mitwirkung an Regelwerken**

### **VDI/DVQST-EE 3810 Blatt 2.1**

Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen

### **VDI/DVQST-EE 3810 Blatt 2.2**

Maßnahmen bei Überflutung

### **VDI/AMEV/BVS/DVQST-EE 6023 Blatt 1.1**

Hygiene in Trinkwasserinstallationen – Leitungsgebundene Getränkespender



### **Herausgeber:**

Deutscher Verein der qualifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene DVQST e.V.

Bahnhofstr. 2, D-74746 Höpfingen

☎ +49 6283 303 98 55

✉ info@dvqst.de

www.dvqst.de

### **Autoren:**

RA Hartmut Hardt

Arnd Bürschgens

Stand: 19. April 2025

*Kostenfreie Veröffentlichung*

*Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit vollständiger Quellenangabe*